



Fall:

Im Dezember 2010 nimmt S bei der G-Bank (G) ein Darlehen in Höhe von 700.000 € zu einem Zinssatz von 5,5% auf. Halbjährlich, nämlich jeweils zum 31. Dezember und zum 30. Juni, soll S an G einen Betrag von 30.000 € (19.250 € Zinsen und 10.750 € Tilgung) zahlen, erstmals zum 30. Juni 2011. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung tritt S seine Forderungen aus dem Lizenzvertrag mit dem Lizenznehmer L an G ab. Auf Grund des zwischen S und L auf 10 Jahre abgeschlossenen Lizenzvertrages für die Nutzung eines Patentbesitzes muss L jährlich zum 30. Juni eine Lizenzgebühr von 22.000 € an S zahlen.

Frage 1:

Als S am 30. Juni 2011 die geschuldeten 30.000 € an G nicht zahlen kann, wendet sich G unter Vorlage der Abtretungsurkunde am 4. Juli 2011 an L und fordert Zahlung von 22.000 €. Zu Recht?

Frage 2:

Angenommen L hätte von der Abtretung der Forderung des S gegen ihn nichts gewusst und hätte deshalb die 22.000 € bereits an S überwiesen. Könnte G gleichwohl von L Zahlung von 22.000 € verlangen?

Abwandlung:

Bei Abschluss des Darlehensvertrages zwischen G und S hat B auf Bitten des S die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle der G gegen S entstandenen und in der Zukunft entstehenden Forderungen aus dem Darlehensvertrag übernommen. Als S am 30. Juni 2011 nicht in der Lage ist, die fällige Zahlung von 30.000 € zu leisten, nimmt G am 5. Juli 2011 den B in Anspruch. B zahlt am 7. Juli 2011 30.000 € an G.

Frage 1:

Am 11. Juli 2011 verlangt B von S Zahlung von 30.000 €. Zu Recht?

Frage 2:

S zahlt an B 8.000 €. Kann B nun die restlichen 22.000 von L verlangen, welche die zum 30. Juni fällig gewordenen Lizenzgebühren noch nicht an S gezahlt hat?

180 Punkte